

Veröffentlicht: 08.02.2022  
In Kraft getreten: 10.02.2022  
Aufgehoben:

Dieses Informationsschreiben bietet  
generelle Informationen zum Thema:  
Rauchableitung aus Gebäuden gem. der OIB RL 2

Wien, 21.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Feuerwehr der Stadt Wien erlaubt sich Ihnen zu der in der OIB-Richtlinie 2 Punkt 3.12 festgehaltenen Begrifflichkeit „*mit Mitteln der Feuerwehr geöffnet werden können*“ nachfolgend sowohl einsatztaktische als auch einsatzpraktische Lösungen zur Entrauchung von unterirdischen Bereichen und anderen öffnungslosen Räumen zu erläutern.

Bei Einhaltung der hier dargelegten Möglichkeiten, sind diese für die Baubewilligung in den Einreichunterlagen entsprechend darzustellen, damit die MA 37, als gemäß der Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wien für die Bewilligung Ihres Bauvorhabens verantwortliche Stelle, den Sachverhalt schlüssig nachvollziehen kann.

Sollten Sie jedoch eine von dieser Richtlinie abweichende Maßnahme vorsehen wollen, so können Sie diese unter Anschluss aller Begründungen und Beweisführungen bei der Magistratsabteilung 37 – Kompetenzstelle Brandschutz (MA 37 – KSB) zur Beurteilung der Gleichwertigkeit vorlegen. Erforderlichenfalls wird die Magistratsabteilung 37 – KSB die Magistratsabteilung 68 zur Beurteilung beiziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Wien - Feuerwehr und Katastrophenschutz

Version 1.0 vom 21.01.2022

# **RAUCHABLEITUNG AUS GEBÄUDEN GEMÄSS DER OIB RL 2**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1	Allgemeine Festlegungen zur Rauchableitung .....	3
2	Nähere Bestimmungen zur Rauchableitung.....	3
2.1	Was wird unter „mit Mitteln der Feuerwehr offenbar“ verstanden? .....	4
2.1.1	Manuell öffnbare Rauchableitungsöffnungen.....	4
2.1.2	Manuell und/oder automatisch angesteuerte Rauchableitungsöffnungen .....	5
2.1.3	Brandrauchverdünnungsanlagen.....	6
2.2	Batterieräume .....	7
2.3	Öffnungslose oberirdische Räume .....	7

## **1 ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN ZUR RAUCHABLEITUNG**

In der OIB-Richtlinie 2 sind unter Punkt 3.12 „Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen“ folgende Anforderungen definiert:

*Pkt. 3.12.1: Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen, wobei die Rauchableitung aus einzelnen Räumen innerhalb eines Brandabschnittes über gemeinsame Öffnungen erfolgen darf. Für Gebäude der Gebäudeklasse 1 und für Reihenhäuser der Gebäudeklasse 2 gelten diese Anforderungen nicht. Einzelne Räume mit einer Fläche von nicht mehr als 10 m<sup>2</sup>, in Summe nicht mehr als 30 m<sup>2</sup>, bleiben außer Betracht.“*

*Pkt. 3.12.2: Punkt 3.12.1 gilt als erfüllt, wenn*

*a) bei einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Öffnungen ins Freie mit einer Fläche von mindestens 0,50 m<sup>2</sup> bzw.*

*b) bei einer Netto-Grundfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> Öffnungen ins Freie mit einer Fläche von mindestens 1,00 m<sup>2</sup> vorhanden sind*

*und die erforderlichen Abschlüsse der Wand- oder Deckenöffnungen **mit Mitteln der Feuerwehr geöffnet werden können.***

Grundsätzlich dürfen gemäß OIB-Richtlinie 2, Punkt 3.1.2 Brandabschnitte in unterirdischen Geschoßen eine Netto-Grundfläche von 800 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Die vollinhaltliche Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen gemäß den OIB-Richtlinien wird allgemein vorausgesetzt. Abweichungen sind gegebenenfalls unter Anwendung der Abweichungsmöglichkeiten gemäß § 2 der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV) mittels einer brandschutztechnischen Stellungnahme bzw. eines Brandschutzkonzeptes zu begründen.

Ergänzend sind die nachfolgend angeführten Festlegungen zu berücksichtigen.

## **2 NÄHERE BESTIMMUNGEN ZUR RAUCHABLEITUNG**

Es ist grundsätzlich zulässig und in vielen Fällen auch zweckmäßig, einzelne Räume eines Nutzungsbereiches gemeinsam über zentral am vorgelagerten Gang angeordnete Rauchableitungsöffnungen zu entrauchen, wobei es sich hierbei auch um unterschiedliche Brandabschnitte handeln darf.

Die Netto-Grundfläche der einzelnen Räume, welche über keine eigene Rauchableitung verfügen müssen und über einen vorgelagerten Gang entraucht werden können, darf dabei in Abhängigkeit der Nutzung jeweils nicht größer sein als:

- Werkstätte, Lager, Einlagerungsräume 100 m<sup>2</sup>
- Technikräume 200 m<sup>2</sup>

*Hinweis: Eine Rauchableitung über Abströmöffnungen einer Druckbelüftungsanlage ist im Einzelfall möglich und zulässig.*

Sofern Rauchableitungsöffnungen nicht permanent offenstehend sind, müssen diese „mit Mitteln der Feuerwehr“ offenbar ausgeführt sein. Speziell die unter Punkt 3.12.2 der OIB-Richtlinie 2 geforderte Öffenbarkeit „**mit Mitteln der Feuerwehr**“ soll in diesem Dokument näher erläutert werden.

Öffnungen zur Rauchableitung müssen grundsätzlich im obersten Drittel der Raumhöhe angeordnet sein.<sup>1</sup>

## **2.1 Was wird unter „mit Mitteln der Feuerwehr offenbar“ verstanden?**

Grundsätzlich müssen Öffnungen, welche im Brandfall zur Rauchableitung aus unterirdischen Geschossen herangezogen werden sollen, durch die Feuerwehr auf einfache Weise geöffnet werden können. Es ist zu beachten, dass ein Öffnen ohne Orts- und Objektkenntnisse sowie ohne Verwendung besonderer Hilfsmittel wie z.B. Aufstiegshilfen, Werkzeuge, Schlüssel und dergleichen möglich sein muss. Die Öffnung durch Einsatzkräfte erfolgt unter erschwerten Sichtbedingungen sowie unter voller Einsatzadjustierung (Atemschutz, Branddiensthandschuhe usw.). Ein Öffnungsprocedere, welches ein feinmotorisches Vorgehen erfordert, ist daher schon dem Grunde nach ungeeignet.

### **2.1.1 Manuell öffnbare Rauchableitungsöffnungen**

Für die manuelle Öffnung sind folgende Varianten zulässig:

- Manuelles Öffnen eines mit Drehgriff versehenen Fensters bzw. eines Kelleroberlichtes aus dem Stand (Öffnungsmechanismus max. 2 m über FOK) oder
- manuelles Öffnen eines Fensters bzw. eines Kelleroberlichtes aus dem Stand mittels Gestänge oder Bowdenzug (Bedienstelle für den Öffnungsmechanismus max. 2 m über FOK) oder
- manuelles Öffnen einer von innen jederzeit öffnbaren Türe unmittelbar ins Freie oder
- von außen frei zugängliche Türe oder ein von außen frei zugängliches oberirdisches Fenster, welches von einem sicheren Stand aus durch mechanische Zerstörung (keine einbruchshemmende Verglasung) geöffnet werden kann.

Sofern die o.a. Voraussetzungen nicht realisiert werden können, müssen manuell und/oder automatisch angesteuerte Rauchableitungsöffnungen (siehe Pkt. 2.1.2 dieses

---

<sup>1</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit der MA 68 davon abgewichen werden.

Informationsschreibens) oder eine mechanische Brandrauchverdünnungsanlage (siehe Pkt. 2.1.3 dieses Informationsschreibens) vorgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Öffnungsvarianten jedenfalls nicht zulässig sind:

- Öffnungen, deren Öffnungsmechanismen bzw. Bedienstellen mehr als 2 m über FOK angeordnet sind.
- Öffnungen, welche erst durch mechanische Zerstörung von Bauteilen wie z.B. Schächten, Poterien und dgl. durch die Einsatzkräfte gewaltsam hergestellt werden müssen.
- Entrauchung über benachbarte Räume, sofern diese nicht durch Türen direkt miteinander verbunden sind, auch wenn die Summe der in Verbindung stehenden Räume kleiner als die maximal erlaubte Brandabschnittsfläche von 800 m<sup>2</sup> ist.

*Anmerkung: Durch eine nicht eindeutig nachvollziehbare Abluftführung (sog. „Kaskadenlüftung“) besteht die Gefahr der Irreführung von Einsatzkräften durch eine Brand- und Rauchausbreitung auf vermeintlich nicht vom Brand betroffene Räume.*

- Entrauchung über Revisionsöffnungen in Abluftkanälen innerhalb der zu entrauchenden Räume, welche durch die Feuerwehr geöffnet werden sollen.

*Anmerkung: Die Rauchableitung über Revisionsöffnungen in Abluftkanälen innerhalb der zu entrauchenden Räume ist unzulässig, da aufgrund der zu erwartenden Verrauchung des betroffenen Raumes von massiven Sichtbehinderungen auszugehen ist. Dies würde zweifellos dazu führen, dass die Lage der Revisionsöffnungen für die Einsatzkräfte nicht erkennbar ist.*

## 2.1.2 Manuell und/oder automatisch angesteuerte Rauchableitungsöffnungen

Die zu öffnenden Rauchableitungsöffnungen müssen sinngemäß entsprechend TRVB S 111 ausgeführt und nach Fertigstellung von einer hierzu befugten Stelle einer Abschlussüberprüfung unterzogen werden.

Die Auslösung hat jedenfalls über manuelle Auslöseeinrichtungen zu erfolgen.

Ist der Einsatz von brandbeständigen Komponenten, wie zum Beispiel Entrauchungsklappen oder funktionserhaltende Verkabelungen, nicht vorgesehen oder möglich, so ist zusätzlich zur manuellen eine automatische Ansteuerung durch ein rauchempfindliches Element gem. ÖNORM EN 54-7 vorzusehen.

Bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage ist eine automatische Ansteuerung im Wege einer Brandfallsteuerung vorzusehen.

Die manuellen Auslöseeinrichtungen (orange Handtaster) sind wie folgt anzuordnen:

- Ist bzw. sind die Rauchableitungsöffnung(en) innerhalb der zu entrauchenden Räume situiert, ist die Auslöseeinrichtung außerhalb dieses Raumes unmittelbar neben dem Zugang (z.B. am vorgelagerten Gang neben der Zugangstüre) anzuordnen.
- Ist bzw. sind die Rauchableitungsöffnung(en) am vorgelagerten Gang situiert, ist die Auslöseeinrichtung unmittelbar nach Zutritt in den zu entrauchenden Nutzungsbereich (z.B. am vorgelagerten Gang unmittelbar nach dem Zugang aus dem Treppenhaus) anzuordnen.

Die manuellen Auslöseeinrichtungen sind eindeutig vor Ort zuordenbar zu beschriften. Sofern Brandschutzpläne vorhanden sind, sind sowohl die Rauchableitungsöffnungen selbst als auch deren manuelle Auslöseeinrichtungen in den Brandschutzplänen einzutragen.

Zur manuellen Auslösung dürfen nur Handauslöseeinrichtungen (in orangefarbenem Gehäuse - RAL 2011) verwendet werden. Die manuelle Auslöseeinrichtung ist gut sichtbar und frei zugänglich in einer Höhe von 1,4 m +/- 0,2 m vom fertigen Fußbodenniveau zu situieren.

Sofern mehrere Brandabschnitte über gemeinsame Abluftkanäle entraucht werden, sind die Rauchableitungsöffnungen mit Entrauchungsklappen gemäß ÖNORM 12101-8, klassifiziert nach ÖNORM EN 13501-4 für einen Zeitraum von mind. 90 min zu versehen.

### 2.1.3 Brandrauchverdünnungsanlagen

Brandrauchverdünnungsanlagen müssen gemäß ÖNORM H 6029 ausgeführt und nach Fertigstellung von einer hierzu befugten Stelle einer Abschlussüberprüfung unterzogen werden.

Die Auslösung hat jedenfalls über manuelle Auslöseeinrichtungen zu erfolgen.

Eine automatische Ansteuerung durch rauchempfindliche Elemente gemäß ÖNORM EN 54-7 wird empfohlen.

Bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage ist eine automatische Ansteuerung im Wege einer Brandfallsteuerung vorzusehen.

Die manuellen Auslöseeinrichtungen (orange Handtaster) sind wie folgt anzuordnen:

- Ist bzw. sind die Absaugstelle(n) innerhalb der zu entrauchenden Räume situiert, ist die Auslöseeinrichtung außerhalb dieses Raumes unmittelbar neben dem Zugang (z.B. am vorgelagerten Gang neben der Zugangstüre) anzuordnen.
- Ist bzw. sind die Absaugstelle(n) am vorgelagerten Gang situiert, ist die

Auslöseeinrichtung unmittelbar nach Zutritt in den zu entrauchenden Nutzungsbereich (z.B. am vorgelagerten Gang unmittelbar nach dem Zugang aus dem Treppenhaus) anzuordnen.

Die manuellen Auslöseeinrichtungen sind eindeutig vor Ort zuordenbar zu beschriften. Sofern Brandschutzpläne vorhanden sind, sind sowohl die Absaugstelle(n) selbst als auch deren manuelle Auslöseeinrichtungen in den Brandschutzplänen einzutragen.

Zur manuellen Auslösung dürfen nur Handauslöseeinrichtungen (in orangefarbenem Gehäuse - RAL 2011) verwendet werden. Die manuelle Auslöseeinrichtung ist gut sichtbar und frei zugänglich in einer Höhe von 1,4 m +/- 0,2 m vom fertigen Fußbodenniveau zu situieren.

*Hinweis: Die Ausführung von Brandrauchverdünnungsanlagen ohne automatisch öffnende Zuluftöffnung entspricht nicht den normativen Anforderungen gemäß ÖNORM H 6029. Insbesondere die manuelle Herstellung von Zuluftöffnungen durch die Feuerwehr (Öffnen von Zugangstüren bis ins Freie) ist unzulässig.*

*Sofern Brandrauchverdünnungsanlagen ohne automatisch öffnende Zuluftöffnung in Betrieb gesetzt werden, können Zugangstüren aufgrund des herrschenden Unterdrucks nicht mehr geöffnet werden. Dies behindert einerseits den Zutritt der Einsatzkräfte und im schlimmsten Fall die Flucht von Personen innerhalb des Raums. **Die Ausführung von Brandrauchverdünnungsanlagen ohne automatisch öffnende Zuluftöffnung ist demnach lebensgefährlich und unzulässig!***

## **2.2 Batterieräume**

In Gebäuden ab der Gebäudeklasse 3 ist für Batterieräume mit Akkus, welche eine Speicherkapazität von in Summe mehr als 3 kWh aufweisen, jedenfalls eine eigenständige Entrauchungsmöglichkeit aus diesem Raum zu schaffen. Die Entrauchungsmöglichkeit ist gemäß Punkt 3.12.2 der OIB-Richtlinie 2, in Verbindung mit den Anforderungen dieses Informationsschreibens, auszuführen.

## **2.3 Öffnungslose oberirdische Räume**

Für öffnungslose oberirdische Einlagerungs- und Technikräume sind die Bestimmungen gemäß Pkt. 3.12 der OIB RL 2 sowie die Inhalte dieses Informationsschreibens sinngemäß anzuwenden.